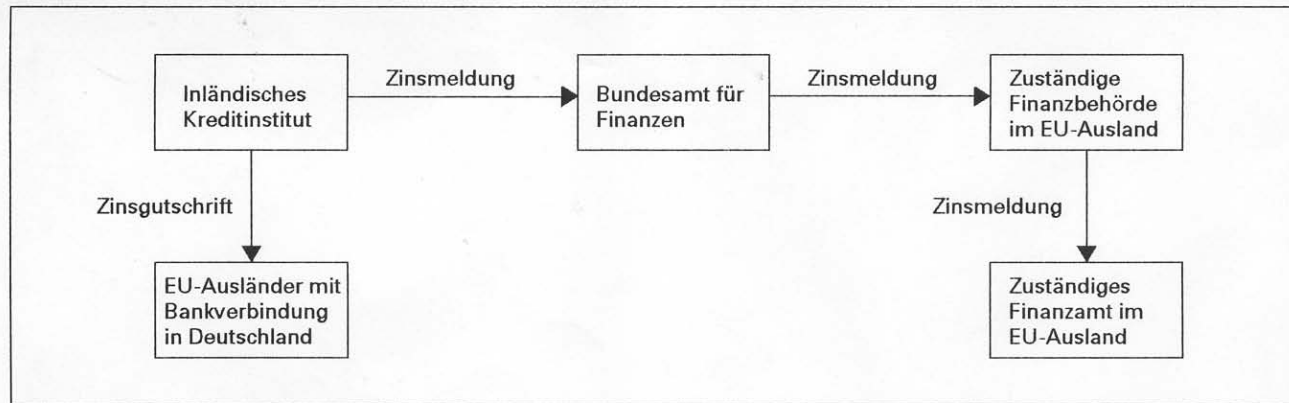


die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ("EU") haben beschlossen, sich per 1. Juli 2005 gegenseitig bei der Besteuerung von Zinserträgen privater Anleger durch ein System des automatischen Informationsaustausches zu unterstützen. Grundlage ist die EU-Zinsrichtlinie vom 3. Juni 2003. Die EU-Zinsrichtlinie soll innerhalb der EU die Besteuerung von Zinserträgen, die an natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem anderen EU-Staat gezahlt werden, sicherstellen. Die Regelung betrifft ausschließlich grenzüberschreitende Zinszahlungen, also Zinserträge, die ein Anleger aus Investments außerhalb seines Wohnsitzlandes erzielt.

Wie verhält sich Deutschland ?

Deutschland ist eines von 22 EU-Ländern, das sich im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie zum Austausch von Informationen über Zinszahlungen verpflichtet hat. In Deutschland ansässige Kreditinstitute melden daher Zinserträge, die einem EU-Ausländer ab dem 1. Juli 2005 ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, an das Bundesamt für Finanzen (BfF) in Bonn. Das BfF wiederum ist verpflichtet, diese Information an die Steuerbehörden des Wohnsitzlandes weiterzuleiten:



Wessen Zinserträge werden gemeldet ?

Erfasst werden alle natürlichen Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat wohnen, ungeachtet ihrer Nationalität. Voraussetzung ist, dass ihnen die Zinserträge wirtschaftlich zustehen. Nicht unter die Bestimmung fallen juristische Personen sowie Einwohner von Staaten außerhalb der EU.

Welche Zinserträge werden gemeldet?

Unter "Zinserträge" fallen insbesondere folgende Erträge:

- auf ein Konto eingezahlte oder gutgeschriebene Zinserträge jeglicher Art, einschließlich fälliger Wertpapierzinsen
- anlässlich der Veräußerung oder endfälligen Einlösung von Wertpapieren (auch steuerlicher Finanzinnovationen) realisierte aufgelaufene oder kapitalisierte Zinserträge (z. B. Stückzinsen, Erträge aus Zerobonds, Deep-Discountbonds, Indexbonds) - zu melden sind hier aus Vereinfachungsgründen jeweils die Gesamtbeträge an Erlösen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere
- in Ausschüttungen enthaltene Zinserträge aus Investmentfonds, wenn mehr als 15 % des Fondsvermögens in Zinsanlagen angelegt sind
- anlässlich der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen realisierte Zinserträge, wenn mehr als 40 % des Fondsvermögens in Zinsanlagen angelegt sind - zu melden sind aus Vereinfachungsgründen die Gesamtbeträge an Erlösen aus der Rückgabe bzw. Veräußerung der Fondsanteile

Welche Anlageformen fallen nicht unter die EU - Zinsrichtlinie

Nicht betroffen von der EU - Zinsrichtlinie sind insbesondere

- Dividenderträge aus Investments in Aktien
- in Ausschüttungen enthaltene Zinserträge aus Investmentfonds, die maximal 15 % des Fondsvermögens in Zinsanlagen investieren
- Erlöse aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds, die nicht mehr als 40 % ihres Vermögens in Zinsanlagen investieren
- Zinsen aus in- und ausländischen Anleihen sowie anderen umlauffähigen Schuldtiteln, die erstmals vor dem 1. März 2001 ausgegeben wurden, soweit ab dem 1. März 2002 keine Folgeemission mehr getätigt wurde (diese Regelung gilt nur für einen Übergangszeitraum)
- Zinserträge aus Renten und Versicherungsleistungen, z.B. Lebensversicherungen

Falls Sie Investments haben, die unter die Bestimmungen der EU-Zinsrichtlinie fallen, sind wir gehalten Ihre ab dem 1. Juli 2005 ausgezahlten oder gutgeschriebenen Zinserträge an das Bundesamt für Finanzen melden. Die Meldung erfolgt jeweils bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr der Zinszahlung folgt. Für meldepflichtige Zinserträge des Jahres 2005 erfolgt die Meldung also bis zum 31. Mai 2006.